



**Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

**Zulassungs-Nr. 9009/4G**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Chemie Vertrieb AKUPLUS GmbH  
5983 Balve 1

**3 Benennung der Bauart**

Kiste aus Pappe als Außenverpackung mit Kunststoffflaschen als Innenverpackung

**4 Anforderungen an die Bauart**

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 106 610 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.12.1989 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Größe 1:  
 4G/Y 15/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 2:  
 4G/Y 12/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 3:  
 4G/Y 9/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 4:  
 4G/Y 6/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 5:  
 4G/Y 5/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 6:  
 4G/Y 7/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 7:  
 4G/Y 6/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 8:  
 4G/Y 5/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 9:  
 4G/Y 4/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Größe 10:  
 4G/Y 5/S/...../D/BAM 9009-SEYFERT  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttomaximale Masse darf für

Größe 1 = 15 kg  
Größe 2 = 11,5 kg  
Größe 3 = 9 kg  
Größe 4 = 6 kg  
Größe 5 = 4,5 kg  
Größe 6 = 7 kg  
Größe 7 = 6 kg  
Größe 8 = 4,8 kg  
Größe 9 = 3,5 kg  
Größe 10 = 4,5 kg  
nicht überschreiten.

8.4 Entfällt

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)  
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.01.1990

*pleneamt* *ku*

